

Futtermittelrahmenvereinbarung mit dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V.

Abkommen (Stand 16.04.03)

über die regelmäßige Kontrolle des Gehaltes an unerwünschten und verbotenen Stoffen in Misch- und Mineralfuttermitteln.

Zwischen

dem Sächsischen Landeskontrollverband e. V.

und



nachfolgend **Hersteller** genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Futtermittelvereinbarungen anderer Bundesländer werden anerkannt, so dass auch Futtermittel von Herstellern bezogen werden können, die nicht der sächsischen, sondern Futtermittel-Vereinbarungen anderer Bundesländer angeschlossen sind. Weiterhin werden alle QS Systemteilnehmer anerkannt, soweit sie die im Punkt 3 festgelegten Untersuchungsrichtlinien erfüllen.

1. Grundsätzliches

Für die Milchindustrie ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohstoffeingangskontrolle, unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind. Der Hersteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Positivliste.

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien (§16 der Milchverordnung vom 20. Juli 2000), sondern auch die Milcherzeuger und die Futtermittelwirtschaft verantwortlich, da ein enger Zusammenhang zwischen Futtermitteln und Nahrungsmitteln besteht. Dabei ist im Rahmen des Verbraucherschutzes die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen und zu kontrollieren.

Im Rahmen des gegenseitigen Lieferverhältnisses ist es notwendig und sinnvoll, dass Molkerei und Milcherzeuger bzw. Futtermittelwirtschaft (Industrie, Handel) sich gegenseitig informieren und unterstützen, auch unabhängig vom Lieferverhältnis. Ein schnelles bundesweites

Informationssystem ist erforderlich. Die in diesem System zu übermittelnden Daten werden in Absprache mit den Molkereien und der Futtermittelwirtschaft festgelegt.

2. Qualitätsmanagement

Der unterzeichnende Hersteller arbeitet nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem der DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Fassung bzw. verfügt über ein mindestens gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem (z. B. GMP+, GMP, HACCP, QC, GTP, QS) bzw. befindet sich im Zertifizierungsprozess. Eine Kopie der aktuellen Zertifizierungsurkunde bzw. der Nachweis über das laufende Zertifizierungsverfahren ist dem Sächsischen Landeskontrollverband e. V. unaufgefordert zu übersenden.

3. Untersuchungen

- 3.1 Der Hersteller unterstellt seine gesamte Produktion an Milchviehfutter für Sachsen der regelmäßigen Kontrolle auf unerwünschte Stoffe durch ein nach DIN EN ISO/IEC 45001 bzw. 17025 akkreditiertes Labor bzw. einem Labor mit gleichwertigem Qualitätsstandard oder einer landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt.
- 3.2 Ist der Hersteller einer nicht sächsischen Futtermittelrahmenvereinbarung angeschlossen, werden die Untersuchungsergebnisse anerkannt. Voraussetzung ist, dass der Hersteller nachweist, dass sich der Untersuchungsumfang auch auf die nach Sachsen gelieferte Menge bezieht und die im Punkt 3.3-3.5 aufgeführten Untersuchungen durchgeführt wurden.
- 3.3 Die Kontrolle erstreckt sich auf die Freiheit von verbotenen Komponenten (Tierkörpermehle/Fischmehl) und auf den Nachweis unerwünschter Stoffe (insbesondere PCB, Dioxine, Aflatoxin, Schwermetalle). Art und Umfang der Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe richten sich nach dem jeweils aktuellen Untersuchungsprogramm der QS Qualität und Sicherheit GmbH. Davon abweichende Regelungen werden von dem im Punkt 7 genannten Gremium festgelegt. Dabei sollen die Erfahrungen hinsichtlich der Kontamination bestimmter Komponenten einfließen.
- 3.4 Die Grenz- bzw. Orientierungswerte für die einzelnen Untersuchungen richten sich nach den jeweils aktuellen Richtwerten der QS Qualität und Sicherheit GmbH. Davon abweichende Regelungen werden von dem im Punkt 7 genannten Gremium festgelegt. Dabei sollen die Erfahrungen hinsichtlich der Kontamination bestimmter Komponenten einfließen.
- 3.5 Die Zahl der jährlich zu ziehenden Proben richtet sich nach dem jeweils aktuellen Probenschlüssel der QS Qualität und Sicherheit GmbH, in Abhängigkeit von der Tonnage. Für jeden in QS für Milchviehfutter vorgeschriebenen Untersuchungsparameter ist pro Jahr mindestens eine Untersuchung durchzuführen. Davon abweichende Regelungen werden von dem im Punkt 7 genannten Gremium festgelegt.
- 3.6 Untersuchungsergebnisse amtlicher Kontrollen werden anerkannt, soweit diese öffentlich gemacht und dem Sächsischen Landeskontrollverband e. V. zugeleitet werden.
- 3.7 Sollte es aufgrund aktueller Ereignisse notwendig sein, zusätzliche Proben zu ziehen bzw. untersuchen zu lassen, ist der Sächsische Landeskontrollverband e.V. in Absprache mit dem Hersteller berechtigt, zusätzliche Untersuchungen auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

4. Überschreitungen

Wird bei der Untersuchung eine Überschreitung festgestellt, so ist der Hersteller verpflichtet eine Nachuntersuchung durchzuführen.

Wird durch die Nachuntersuchung der Erstbefund bestätigt, ist der Hersteller verpflichtet unverzüglich Ursachenforschung zu betreiben.

5. Auditmaßnahmen

Um die in der Futtermittelrahmenvereinbarung sowie die in dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen überwachen zu können, besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall Audits durch das im Punkt 7 genannte Gremium beschließen zu lassen.

Ein Audit kann vor allem dann erforderlich werden, wenn die genannten Richtwerte der Untersuchungsparameter vom Hersteller überschritten werden und auch bei erneuter Probenahme eine Richtwertüberschreitung festgestellt wird.

Die Kosten für das Audit trägt der Hersteller.

Lehnt der Hersteller ein Audit ab, kann er bei fehlender Begründung von der Vereinbarung durch das im Punkt 7 genannte Gremium ausgeschlossen werden.

6. Auswertung und Information

Der Sächsische Landeskontrollverband informiert alle Molkereien sowie alle Milcherzeuger über diese Vereinbarung und empfiehlt die Verwendung von Futtermitteln, die dieser Vereinbarung unterliegen.

Zur Unterrichtung der Milcherzeuger und Molkereien gibt der Sächsische Landeskontrollverband e.V. eine Liste heraus, in der alle Hersteller, die dieses Abkommen abgeschlossen haben, aufgeführt werden.

Hat sich ein Hersteller einer anderen Futtermittelrahmenvereinbarung angeschlossen, ist er verpflichtet, den Sächsischen Landeskontrollverband e. V. regelmäßig (zweimal jährlich) ohne Aufforderung über die Untersuchungsergebnisse zu unterrichten und den Anerkennungsnachweis durch die jeweils beauftragte Stelle zu erbringen.

Einmal jährlich stellt der Sächsische Landeskontrollverband e. V. die Untersuchungsergebnisse in einem Bericht zusammen. Dieser Bericht ist dem im Punkt 7 genannten Gremium zu erstatten.

7. Gremium

Mindestens einmal jährlich wird ein Gremium aus Vertretern der Futtermittelindustrie, des Sächsischen Landeskontrollverbandes e. V., des Sächsischen Landesbauernverbandes e. V. und der Milchwirtschaft zusammentreffen. Jede Interessengruppe benennt ein bis zwei Vertreter. Jede Gruppe hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Vertreter. Die Zusammenarbeit mit einem staatlichen Vertreter (ohne Stimmrecht) wird angestrebt.

Es ist Aufgabe dieses Gremiums, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftretenden Fragen zu erörtern, Ergebnisse zu diskutieren und Schlussfolgerungen zu ziehen. Sollte es zu

Maßnahmen im Sinne des Punktes 8 kommen, so sind die Mitglieder des Gremiums durch den Sächsischen Landeskontrollverband e. V. unverzüglich zu informieren.

Der Sächsische Landeskontrollverband e. V. lädt zu Sitzungen des Gremiums ein, wobei auch Gäste nach Abstimmung mit den Gremiumsmitgliedern eingeladen werden können. Das Gremium muss mindestens einmal jährlich tagen.

8. Nichteinhaltung

Der Hersteller verpflichtet sich, die vom Auditteam festgestellten Mängel zeitgerecht abzustellen.

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung (u.a. keine erforderliche Anzahl von Untersuchungsergebnissen, keine Beseitigung der vom Auditteam festgestellten Mängel) durch den Hersteller ist der Sächsische Landeskontrollverband e. V. nach Fristsetzung zur Beseitigung und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, das Abkommen fristlos zu kündigen.

Der Hersteller wird dann aus der Liste, die den Molkereien bzw. den Milcherzeugern zur Kenntnis gegeben wird, gestrichen.

9. Kennzeichnung

Bei Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung kann der Hersteller produktbezogen folgenden Vermerk führen:

"Dieses Futtermittel unterliegt der Futtermittelrahmenvereinbarung mit dem Sächsischen Landeskontrollverband e. V.". Hiervon abweichende Formulierungen bedürfen der Genehmigung durch den Sächsischen Landeskontrollverband e. V.

Die Verpflichtung des Herstellers zur Eigenkontrolle der eingesetzten Einzelfuttermittel wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

10. Inkrafttreten

Das Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner am 16. April 2003 in Kraft. Es kann jeweils jährlich bis 30. September zum 31. Dezember gekündigt werden.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)
Sächsischer Landeskontrollverband e.V.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)
Hersteller